



# **Reglement der technischen Werke**

**der Politischen Gemeinde**

# **TOBEL TÄGERSCHEN**

# Reglement der technischen Werke der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Organisation der technischen Werke</b>	Seite 4
1.9 An- und Abmeldung	Seite 6
1.10 Rechnungsstellung und Zahlung	Seite 7
<b>II. Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie</b>	Seite 8
2.1 Allgemeine Bestimmungen	Seite 8
2.2 Umfang der Energielieferung	Seite 8
2.3 Verwendung von elektrischer Energie	Seite 9
2.4 Werkanlagen	Seite 10
2.5 Haus- und andere Installationen und deren Kontrolle	Seite 13
2.6 Messeinrichtungen	Seite 15
2.7 Messung des elektrischen Energieverbrauches	Seite 16
2.8 Einstellung der Lieferung von elektrischer Energie	Seite 17
2.9 Störungsmeldungen	Seite 17
2.10 Schlussbestimmungen	Seite 17
<b>III. Reglement über die Abgabe von Wasser</b>	Seite 18
3.1 Allgemeine Bestimmungen	Seite 18
3.2 An- und Abmeldung	Seite 19
3.3 Anschluss an Verteilanlagen	Seite 20
3.4 Hausinstallationen	Seite 21
3.5 Messeinrichtungen	Seite 22
3.6 Verrechnung des Wasserverbrauchs	Seite 23
3.7 Einstellung der Wasserlieferung	Seite 24
<b>IV. Kanalisationsreglement</b>	Seite 25
4.1 Gesetzliche und Technische Grundlagen	Seite 25
4.2 Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen	Seite 25
4.3 Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen	Seite 26
4.4 Art der Abwässer, Entwässerungssysteme	Seite 27
4.5 Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen	Seite 28
4.6 Finanzierung	Seite 29
4.7 Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle	Seite 29
4.8 Übergangsbestimmungen	Seite 30
<b>V. Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen</b>	Seite 30

## I. Organisation der technischen Werke

Gegenstand Geltungsbereich	<p><b>§ 1.1</b></p> <p>Das vorliegende Reglement sowie die darin als verbindlich erklärten Vorschriften regeln die Organisation der technischen Werke der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen sowie die Beziehungen zwischen den technischen Werken und ihren Bezüger oder Benützer. Die Tatsache des Energie- oder Wasserbezuges oder der Benützung der Abwasseranlagen gilt als Anerkennung dieses Reglementes sowie der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife. Jedem Bezüger oder Benützer (im folgenden Bezüger genannt) wird dieses Reglement auf Wunsch ausgehändigt.</p> <p>Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Anmeldung zum Bezug oder dem Bezug von Elektrizität oder Wasser oder dem Anschluss einer Liegenschaft an eine Verteil- oder Abwasseranlage.</p> <p>Das vorliegende Reglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen.</p> <p>Wo andere Gemeinden, Gesellschaften oder Korporationen Gebiete der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen mit Wasser oder Energie beliefern, müssen die technischen Werke die regelmässige Versorgung mit Verträgen sichern. Dort, wo sie Gebiete ausserhalb der Gemeindegrenzen mit Wasser oder Energie beliefern, garantieren sie eine regelmässige Versorgung ebenfalls mit Verträgen. Dasselbe gilt sinngemäss für Gebiete der Gemeinde, die ihr Abwasser nicht dem Abwasserverband Lauchetal-Murgtal zuführen.</p>
Allgemeines	<p><b>§ 1.2</b></p> <p>Die technischen Werke Tobel-Tägerschen sind zuständig für die Versorgung der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung des Abwassers.</p> <p>Für die Versorgung mit Kabelfernsehen gilt das Reglement über die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt einer Gemeinschafts-Antennenanlage der technischen Betriebe Wil oder deren Nachfolgeorganisation.</p> <p>Für die Versorgung mit Erdgas gelten die Reglemente über Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt einer Gasversorgung der technischen Betriebe Wil oder deren Nachfolgeorganisation.</p>
Organisation	<p><b>§ 1.3</b></p> <p>Die Oberaufsicht über die technischen Werke untersteht der Gemeindeversammlung. Sie beschliesst über die Voranschläge und die Rechnung, genehmigt die Reglemente und wählt die frei zu wählenden Mitglieder der Werkkommission.</p> <p>Die technischen Werke werden durch eine Werkkommission verwaltet. Sie besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates, welcher vom Gemeinderat bestimmt wird, sowie zwei weiteren Mitgliedern. Diese werden durch die Gemeindeversammlung in offener Abstimmung an der Gemeindeversammlung gewählt. Von den drei Kommissionsmitgliedern wird eines als Präsident gewählt. Die Amtsdauer fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.</p> <p>Die Werkkommission schlägt dem Gemeinderat die weiteren Angestellten zur Wahl vor. Die Mitglieder sind nach den in der Gemeinde üblichen Ansätzen zu entschädigen.</p> <p>Für die Kontrolle ist die Geschäftsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen zuständig.</p>
Finanzen	<p><b>§ 1.4</b></p> <p>Die technischen Werke führen je eine eigene Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen für das Elektrizitäts- und Wasserwerk. Diese haben ihren Haushalt wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen sowie selbsttragend zu führen. Die Rechnung über die Abwasserbeseitigung wird in die allgemeine Rechnung der Politischen Gemeinde eingegliedert, sie ist mittelfristig ausgeglichen und selbsttragend zu führen.</p> <p>Die einzelnen Werke finanzieren sich über Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren. Aus diesen Gebühren</p>

erwachsen dem Bezüger oder dem Liegenschafteneigentümer keinerlei Rechte auf die Anlagen.

Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind in einer separaten Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, welche durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen ist.

Die Tarife für den Bezug von Strom und Wasser sowie die Entsorgung von Abwasser werden in einer separaten Tarifordnung geregelt. Sie werden durch die Werkkommission dem Gemeinderat vorgeschlagen und durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

Der Gemeinderat kann Tarifänderungen, welche durch Preisänderungen seitens der Lieferanten oder Abnehmer bedingt sind, in eigener Kompetenz vornehmen. Die Summe der Tarifierhöhungen darf jene der Mehrausgaben des einzelnen Werkes nicht übersteigen. Solche Tarifierhöhungen dürfen frühestens einen Monat nach erfolgter Mitteilung an die Betroffenen sowie der Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden.

### **§ 1.5**

Aufgaben der Werkkommission

Die Werkkommission hat, nebst den in den weiteren Artikeln dieses Reglementes genannten, folgende Rechte und Pflichten:

- a. Sie erledigt alle Geschäfte, die im Zusammenhang mit der Abgabe von Energie und Wasser und der Entsorgung des Abwassers entstehen.
- b. Sie ist für die Handhabung des Werkreglements und der Tarife verantwortlich und ahndet diesbezügliche Übertretungen.
- c. Sie erledigt selbständig alle Werkfragen.
- d. Sie entscheidet unter Orientierung des Gemeinderates über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 20'000.-- im Rahmen des Budgets. Für alle anderen Ausgaben und für wiederkehrende Ausgaben ist die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen. Ausgaben die gemäss der Gemeindeordnung einem Versammlungsbeschluss unterstehen, also die Kompetenz des Gemeinderates übersteigen, sind an der Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

Soweit keine besonderen Bestimmungen in diesem Reglement festgelegt sind, richten sich Verwaltung und Führung der Geschäfte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

### **§ 1.6**

Bau und Ausbau von Anlagen

Die technischen Werke erstellen, unterhalten, erweitern oder verstärken die Anlagen zur Verteilung von elektrischer Energie, Wasser oder zur Abnahme von Abwasser nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, des kommunalen Richtplanes sowie der generellen und speziellen Vorschriften der Gemeinde.

### **§ 1.7**

Erschliessungspflicht

Die Gemeinde hat gegenüber den Grundeigentümern oder anderen an Grundstücken Berechtigten sowie den Bezüger für die Erfüllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht und den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen gemäss kantonalem Baugesetz einzustehen.

### **§ 1.8**

Grabarbeiten

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei den Werken über die Lage von Werkanlagen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen. Der Baubeginn ist den technischen Werken rechtzeitig zu melden.

Sind durch Bauarbeiten Werkanlagen freigelegt worden, so ist den Werken vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit diese die Anlagen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen können.

## 1.9 An- und Abmeldung

- § 1.9.1**  
Anmeldung für Anschlüsse und den Bezug  
Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an die technischen Werke zu richten. Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Hausbesitzers beizubringen. Beim Strombezug ab 2 kW ist eine vorgängige Bewilligung einzuholen.
- § 1.9.2**  
Projektunterlagen  
Bei Gesamtüberbauungen muss den technischen Werken vor Inangriffnahme der Bauten ein Situationsplan über die beabsichtigte Überbauung vorgelegt werden. Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmen die Werke die Zahl der Planunterlagen, die vom Bauherrn einzureichen sind.
- § 1.9.3**  
Auftragserteilung  
Gesuche für neue Anschlussleitungen oder Abänderungen sind den Werken vom Liegenschafteneigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich einzureichen.
- § 1.9.4**  
Eigentums- und Wohnungswechsel  
Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind den Werken vom alten und vom neuen Bezüger unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels 10 Arbeitstage zum voraus zu melden.  
Die Abrechnung erfolgt bis zum Zeitpunkt der Zählerablesung zu Lasten des bisherigen Bezügers. Die Grundgebühr ist bis Ende des laufenden Monats zu bezahlen.
- § 1.9.5**  
Auflösung des Bezugsverhältnisses  
Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden.  
Nach dieser Frist können zu Lasten des Bezügers die Zähler demontiert und die Leitungen unterbrochen werden. Die Werke haben freie Verfügung über die Anschlussleitungen.
- § 1.9.6**  
Vorübergehende Nichtbenützung der Anlagen  
Die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchseinrichtungen oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren, sofern die Zähler montiert bleiben. Die Grundgebühren sind voll zu übernehmen.  
Für leerstehende Räume ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.
- § 1.9.7**  
Haftung für Verbindlichkeiten  
Der Bezüger haftet für sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber den Werken bis zur Zählerablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

## 1.10 Rechnungsstellung und Zahlung

- § 1.10.1**  
Rechnungsstellung  
Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen Zeitabständen.  
Eine Aufteilung der Verbrauchskosten gemeinsam benützter Zähler an die verschiedenen Bezüger wird nicht vorgenommen.  
Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Teilrechnungen/Abrechnungen	<p><b>§ 1.10.2</b> Für jeden Bezüger wird wenigstens einmal innerhalb eines Bezugsjahres eine Abrechnung erstellt, unter Anrechnung der ausgestellten Teilrechnungen. Ist das Ablesen aus irgendeinem Grund nicht möglich, kann bis zu einer nächsten Zählerablesung ein geschätzter Verbrauch in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Wegen Beanstandungen von Teilrechnungsbeträgen darf deren Zahlung nicht verweigert werden. Begründete und ausgewiesene Anträge zur Änderung von Teilrechnungsbeträgen werden angemessen berücksichtigt.</p> <p>Überschüsse aus Abrechnungen können mit ausstehenden Forderungen verrechnet werden.</p>
Vorauszahlungen	<p><b>§ 1.10.3</b> Die Werke können vor Baubeginn oder dem Anschluss an das Verteilnetz für die Beiträge, Gebühren und Anschlussleitungen Vorauszahlungen verlangen. Werden diese nicht geleistet, können die Werke den Anschluss verweigern.</p>
Sicherstellung	<p><b>§ 1.10.4</b> Zur Sicherstellung von Forderungen können angemessene Vorauszahlungen oder Garantieleistungen verlangt oder Münzzähler eingebaut werden. Für Vorauszahlungen werden keine Zinsen gewährt.</p> <p>Bei Münzzählern wird die Differenz zwischen dem effektiven Verbrauch und dem eingeworfenen Geld zurückbezahlt oder nachverlangt. Münzzähler können von den Werken so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen aus dem Bezug übrig bleibt.</p> <p>Die Montage und Demontage von Münzzählern gehen zu Lasten des Bezügers.</p>
Zahlungsbedingungen	<p><b>§ 1.10.5</b> Rechnungen sind netto innert 30 Tagen ab Faktura- resp. Versanddatum zu bezahlen. Es können Verzugszinsen und Taxen für eventuelles Inkasso belastet werden. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Werkkommission andere Zahlungsbedingungen festlegen.</p>
Massnahmen	<p><b>§ 1.10.6</b> Nach unbenutztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt die schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Dafür können besondere Mahngebühren erhoben werden. Werden bis zum Ablauf der Nachfrist die Rechnungsbeiträge zuzüglich eventuelle Verzugszinsen, Mahngebühren und Inkassokosten nicht bezahlt, können sie auf dem Betreuungsweg eingefordert werden.</p> <p>Verzugszinsen, Mahn-, Inkasso-, Aus- und Einschaltkosten können auch auf der nächsten Abrechnung belastet werden. Der Gemeinderat setzt einheitliche Kostenansätze fest.</p>
Ausschluss der Verrechnung von Forderungen	<p><b>§ 1.10.7</b> Stellt ein Bezüger gegen die Werke Forderungen, steht ihm die Verrechnung mit Forderungen der Werke für Energielieferungen nicht zu.</p>
Weiterverrechnung	<p><b>§ 1.10.8</b> Bezüger, welche Strom oder Wasser über Unterzähler an Dritte belasten, haben dafür die einschlägigen Werktarife anzuwenden. Aus dem Wiederverkauf darf kein Gewinn entstehen.</p>
Umgehung der Tarifbestimmungen	<p><b>§ 1.10.9</b> Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder bei Täuschung der Werke durch den Bezüger oder einen Beauftragten sowie bei wiederrechtlicher Entnahme von Energie oder Wasser hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge samt Verzugszins nachzuzahlen. Die Einleitung straf-</p>

rechtlicher Massnahmen bleibt vorbehalten.

## II. Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 2.1.1

Bezüger

Im Verhältnis zum Elektrizitätswerk (nachfolgend Werk genannt) sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, Bezüger:

- a. Liegenschaften- und Stockwerkeigentümer für die von ihnen allein und für die gemeinsam benützten Räume.
- b. Mieter und Pächter für diejenigen Räume, für welche nicht die Liegenschafteneigentümer gemäss Buchstabe a) als Bezüger zu gelten haben.

#### § 2.1.2

Technische Grundlagen

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) mit allen zutreffenden Verordnungen sowie die Vorschriften, Regeln und Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) allgemein verbindlich.

Ferner sind die Werkvorschriften der Kantone AI, AR, SG, TG und des Fürstentums Liechtenstein verbindlich. Das Werk setzt allfällige weitere Bedingungen mit der Erteilung der Anschlussbewilligung fest.

#### § 2.1.3

Ausserordentliche Bezugsverhältnisse

In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Energielieferung an Grossbezüger, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, für fakultative Lieferung für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die Kommission besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden. Die Werkkommission handelt diese Verträge im Interesse der Bezüger ab und legt sie dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

### 2.2 Umfang der Energielieferung

#### § 2.2.1

Umfang der Energielieferung

Die Bezüger haben Anspruch auf die Lieferung von Elektrizität, soweit die technischen Verhältnisse es zulassen und unter Vorbehalt der in Art. 2.2.4 festgelegten Einschränkungen.

#### § 2.2.2

Art der Lieferung

Die Lieferung von Elektrizität erfolgt für den normalen Verbrauch ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen in Bezug auf Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen sowie Ausnahmen gemäss Art. 2.2.4

#### § 2.2.3

Beschaffenheit der Lieferung

Das Werk setzt für das Netz die Stromart, Spannung, Frequenz sowie die Schutzmassnahmen fest.

#### § 2.2.4

Unterbrechung und Einschränkungen

Das Werk kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:

- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Energieversorgung wegen ausserordentlicher Verhältnisse;
- in Fällen von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung;
- bei Betriebsstörungen;
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.

Das Werk nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen soweit wie möglich auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im voraus.

**§ 2.2.5**  
Vorkehrungen bei Unterbrüchen Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbruch sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlagen selbsttätig von diesen abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

Die technischen Bedingungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates und des Elektrizitätswerkes des Kantons Thurgau (EKT) für Schutzeinrichtungen bei Parallelbetrieb sind auch für Anlagen im Werk verbindlich.

**§ 2.2.6**  
Schadenersatz Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügern aus den Unterbrechungen und Einschränkungen in der Stromlieferung und dem Betrieb der Rundsteueranlage erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Produktehaftung) möglich ist.

Ebenso haftet es nicht für fehlende Energie oder Folgeschäden aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Energielieferungen.

Das Werk verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

## 2.3 Verwendung von elektrischer Energie

**§ 2.3.1**  
Verwendung Der Bezüger darf elektrische Energie nur zu Zwecken verwenden, die dem Elektra-Tarif oder den Lieferbedingungen (z.B. Anschlussgesuch) entsprechen. Die Abgabe von Elektrizität erfolgt in der Regel über Verbrauchszähler.  
Für Schäden, welche durch die widerrechtliche Verwendung von elektrischer Energie entstehen, lehnt das Werk jede Verantwortung ab.

**§ 2.3.2**  
Zulassung von Energieverbrauchseinrichtungen Elektrische Energieverbrauchseinrichtungen werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung und Frequenz durch sie nicht störend beeinflusst wird. Für Apparate und Maschinen mit nennenswertem Energie- und Leistungsbedarf hat der sich Bezüger oder sein Installateur bzw. sein Apparatelieferant rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen. Zur Vermeidung extremer Netzbelastungen ist das Werk berechtigt, während Höchstbelastungszeiten den Energiebezug gewisser Verbrauchsapparate zu sperren.

**§ 2.3.3**  
Raumheizungen und Sperrung von Apparaten Der Anschluss von elektrischen Raumheizungen und Wärmepumpen ist bewilligungspflichtig. Der Bezüger hat mit einem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Firma durchgeführten Wärmebedarfsrechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Geräte vorzulegen. Die Bewilligung einzelner Raumheizanschlüsse verpflichtet das Werk nicht, auch andere Anschlüsse oder Erweiterungen von Raumheizungen zuzulassen.

Das Werk behält sich vor, für Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und anderen speziellen Wärmeanwendungen der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen zu stellen. Ebenfalls bewilligungspflichtig sind Boiler, Sauna, Waschmaschine, Geschirrspüler, Tumbler

usw. Diese und in der Funktionsweise ähnliche Apparate können während Spitzenbelastungszeiten gesperrt werden.

#### **§ 2.3.4**

Störungen durch Geräte

Für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder andere Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes und dessen Bezüger ausüben, kann das Werk zu Lasten des Verursachers alle besonderen technischen Massnahmen vorschreiben, die es als notwendig erachtet, oder die Energielieferung verweigern. Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen. Für die zulässigen Störpegel gelten die SEV-Normen 3600-1,2 oder sinngemäss technische Normen (IEC usw.)

#### **§ 2.3.5**

Abgabe an Drittpersonen

Ohne Bewilligung des Werkes darf Energie nicht an Dritte weitergeliefert werden. Ausgenommen ist die Lieferung an Mieter und Untermieter, sofern das Werk nicht die Installation eines besonderen Zählers verlangt. Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglementes.

#### **§ 2.3.6**

Verweigerung der Energieabgabe

Der Anschluss von elektrischen Installationen oder elektrischen Geräten kann untersagt werden, wenn er

- a. den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbedingungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Hausinstallationsvorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entspricht;
- b. im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflusst.

#### **§ 2.3.7**

Leistungsfaktor

Das Werk ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vom Werk vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird.

### **2.4 Werkanlagen**

#### **§ 2.4.1**

Begriff

Die Werkanlagen umfassen

- die zentralen Anlagen wie Hochspannungsleitungen, Transformatoren-, Schalt- und Messstationen sowie Überwachungs- und Fernsteuereinrichtungen;
- die Erschliessungsanlagen wie Niederspannungsnetze, Niederspannungsverteilanlagen und öffentliche Beleuchtung;
- die Anschlussleitungen vom Niederspannungsnetz bis und mit Hausanschlusskasten.

#### **§ 2.4.2**

Erstellung von Transformatorenstationen

Die Kosten für die Erstellung von Transformatorenstationen, eingeschlossen die Kosten für den benötigten Raum, gehen grundsätzlich zu Lasten des Werkes. Wird die Transformatorenstation im wesentlichen für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen errichtet, so haben diese dem Werk auf dessen Verlangen einen geeigneten Raum oder Baugrund gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Das Benützungsrecht des Raumes oder des Baugrundes ist, sofern nicht eine Eigentumsübertragung erfolgt, durch entsprechende Verträge zu regeln (Baurechte, Dienstbarkeiten, Mietverträge usw.). Bezüger, welche die Energie nach dem Industrietarif in Niederspannung beziehen, haben dem Werk einen Beitrag zu leisten.

Das Werk ist berechtigt, unter angemessener Aufteilung eines allfälligen Kostenbeitrages solche Transformatorenstationen auch für die Belieferung von Dritten zu benutzen.

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere solche betreffend die Erstellung von betriebseigenen Transformatorenstationen, bleiben vorbehalten.

Anzahl Anschlüsse je Liegenschaft	<b>§ 2.4.3</b> Für jedes Grundstück wird in der Regel nur eine Anschlussleitung von der bestehenden Verteilleitung aus erstellt. Wird ein bereits überbautes Grundstück nachträglich in mehrere Parzellen aufgeteilt, so werden im Normalfall keine neuen Anschlussleitungen verlegt.
Anschluss von Nebengebäuden	<b>§ 2.4.4</b> Nebengebäude wie Garagen, Ställe, Scheunen usw. sind durch Installationsleitungen vom Gebäude aus, wo sich der Hauptanschluss befindet, anzuschliessen und zu bedienen. Die erforderlichen privaten Verbindungsleitungen gehen zu Lasten des Liegenschafteneigentümers. Sofern eine öffentliche Strasse zwischen dem Haupt- und Nebengebäude liegt, können separate Anschlüsse erstellt werden.
Anschluss von Reihenhäusern	<b>§ 2.4.5</b> Für Reihenhäuser wird in der Regel nur eine Anschlussleitung erstellt. Die Anschlusssicherung ist an einem allgemein und jederzeit zugänglichen Ort zu montieren. Die Kosten für die Verbindungsleitungen gehen zu Lasten des Bauherrn
Gemeinsame Anschlussleitungen	<b>§ 2.4.6</b> Das Werk ist berechtigt, entschädigungslos von Anschlussleitungen aus benachbarte Grundstücke zu erschliessen.
Provisorische Anschlüsse	<b>§ 2.4.7</b> Provisorische Anschlüsse für Baustellen, Schausteller, Festplätze usw. werden in der Regel nur in einer Verteilspannung erstellt. Für allenfalls notwendige Transformatoren ist der Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Kosten werden dem Besteller belastet. Es kann eine Vorauszahlung der ungefähren Anschluss- und Demontagekosten verlangt werden.
Verstärkung der Anschlussleitung	<b>§ 2.4.8</b> Falls in einzelnen Anlagen eine Verstärkung der Anschlussleitung nötig wird, gelten hiefür sinngemäss die für das Neuerstellen von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Über die Notwendigkeit einer Verstärkung entscheidet das Werk.
Leitungsführung von Anschlussleitungen	<b>§ 2.4.9</b> Das Werk bestimmt die Art der Anschlussleitung sowie die Leitungsführung, die Anschlussstelle, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlusssicherung nach Rücksprache mit dem Eigentümer.  Für Energieverbrauchseinrichtungen, die einen erheblichen Spannungsabfall erzeugen, können sofern die Netzverhältnisse es erfordern, spezielle Anschlüsse verlangt werden.
Freihalten von Kabel- und Freileitungen	<b>§ 2.4.10</b> Der Liegenschaftens- bzw. Grundeigentümer sorgt für das Freihalten der Kabeltrassen und zwar für die eigene Stromversorgung wie auch für jene Dritter. Er gestattet zu Lasten des jeweiligen Eigentümers das fachgerechte Ausasten von Bäumen und Sträuchern, welche eine Freileitung gefährden.
Baubeginn	<b>§ 2.4.11</b> Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn ein verbindlicher Situationsplan mit sämtlichen Angaben über die Gestaltung der Umge-

bung vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

#### **§ 2.4.12**

Ausführung von Anschlussleitungen, Kosten

Die Anschlussleitungen dürfen nur vom Werk oder dessen Beauftragten erstellt, repariert oder verändert werden. Die Erstellungs- und Änderungskosten der Anschlussleitungen gehen zu Lasten des Liegenschafteneigentümers.

Das Werk ist berechtigt, für seine internen Aufwendungen einen prozentualen Anteil auf die Unternehmerrechnungen aufzurechnen.

Die Grab- und Wiederinstandstellungsarbeiten sind nach Angabe des Werkes durch den Liegenschafteneigentümer auf seine Kosten auszuführen.

#### **§ 2.4.13**

Überbauen von Anschlussleitungen, Kosten

Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubaus auf seinem Grundstück die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Dient die Anschlussleitung zusätzlichen der Versorgung anderer Liegenschaften, trägt das Werk die Kosten.

#### **§ 2.4.14**

Verkabelung von Freileitungsanschlüssen, Kosten

Wird ein Freileitungsanschluss auf Veranlassung des Werkes durch einen Kabelanschluss ersetzt, übernimmt das Werk sämtliche Änderungskosten bis und mit Hausanschlusssicherung sowie die Anpassungskosten der Hausleitung an die neue Anschlusssicherung. Werden mit der Verkabelung auf Wunsch des Bezügers andere Verbesserungen vorgenommen, so hat dieser die entsprechenden Mehrkosten zu tragen. Wünscht der Bezüger den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu übernehmen.

#### **§ 2.4.15**

Durchleitungsrechte, Entschädigungen

Muss zur Erweiterung der Verteilanlagen privater Grund benützt werden, hat das Werk die notwendigen Rechte von den betreffenden Grundeigentümern freihändig zu erwerben. Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht gemäss Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend der elektrische Schwach- und Starkstromanlagen.

Wenn privater Grund eines Eigentümers, dessen Liegenschaft mit Wasser versorgt wird, zur Versorgung eines Dritten benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen, wobei bei der Ausführung der Anlagen auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Die Erteilung hat kostenlos zu erfolgen, sofern die Durchleitung keine wesentlichen Nachteile verursacht. Gegebenenfalls ist eine angemessene Entschädigung auszurichten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und Art. 742 ZGB.

Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das Werk in der Regel keine Entschädigung aus.

#### **§ 2.4.16**

Eigentumsverhältnisse

Alle Verteil- und Anschlussleitungen bis und mit Hauptsicherungskasten gehen nach der Inbetriebnahme ohne besondere Absprache mit den Eigentümern in das Eigentum des Werkes über.

#### **§ 2.4.17**

Anschlusssicherungen, Ersatz und Plombierung, Zugänglichkeit

Der Bezüger trägt die Kosten für den Ersatz von Anschlusssicherungen.

Die Anschlusssicherungen können vom Werk plombiert werden. Vom Bezüger dürfen keine Plomben entfernt werden. In dringenden Fällen ist es den konzessionierten Installateuren gestattet, die Plomben zu öffnen, jedoch unter sofortiger Anzeige an das Werk. Dieses ist für die Kontrolle der Neuplombierung der Sicherungskasten besorgt.

Der Standort der Anschlussicherung wird nach Rücksprache mit dem Bauherrn durch das Werk bestimmt. Sie ist an einer vom Wetter geschützten, jederzeit leicht und ohne Hilfsmittel zugänglichen Stelle anzubringen.

**§ 2.4.18**  
Unterhaltungspflicht und Kosten  
Der Unterhalt der Anschlussleitungen bis und mit Hauptsicherung ist Sache des Werkes und erfolgt zu dessen Lasten.  
Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Anschlussteilen haftet der Verursacher gegenüber dem Werk.  
Der Liegenschafteneigentümer ist verpflichtet, vom Werk die nötigen Unterhaltsarbeiten an den Anschlussleitungen ausführen zu lassen.  
Jeder Bezüger ist verpflichtet, Schäden, die er an den Leitungen und Einrichtungen des Werkes feststellt, unverzüglich dem Werk zu melden.

**§ 2.4.19**  
Schutzmassnahmen  
Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden könnten, besorgt das Werk die Isolierung oder die Abschaltung der Leitung auf Kosten des Verursachers.  
Werden in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlage schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen, damit es die erforderlichen Schutzmassnahmen anordnen kann.  
Das Werk ist berechtigt, Baumäste und -zweige, welche die Leitung gefährden, nach erfolgter Anzeige auf eigene Kosten zurück zu schneiden.

**§ 2.4.20**  
Benützung der Tragwerke für andere Zwecke  
Die Mitbenützung von Tragwerken für werkfremde Leitungen wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.

**§ 2.4.21**  
Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung  
Das Werk ist berechtigt, unter möglichster Berücksichtigung berechtigter Wünsche und Interessen der Liegenschafteneigentümer, die Einrichtungen, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlich sind, auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Die Einrichtungen werden auf Kosten des Werkes erstellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des Werkes. Allfällig entstandene Schäden vergütet das Werk.  
Bei baulichen Veränderungen werden die Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung auf Kosten des Werkes den neuen Verhältnissen angepasst.  
Bäume und Sträucher, welche die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung beeinträchtigen, können auf Kosten des Werkes und nach vorheriger Anzeige an den Grundeigentümer zurückgeschnitten werden.

## **2.5 Haus- und andere Installationen und deren Kontrolle**

**§ 2.5.1**  
Installationsvorschriften  
Die Hausinstallationen und ihnen gleichgestellte Anlagen und Energieverbrauchseinrichtungen müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Normen und Leitsätzen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV), den Verordnungen und den Werkvorschriften entsprechen.

**§ 2.5.2**  
Ausführung, Installationsbewilligung  
Hausinstallationen dürfen nur durch das Werk oder durch Installationsfirmen, welche im Besitz einer Bewilligung des Werkes im Sinne von Art 8 ff Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) sind, erstellt,

unterhalten, verändert oder erweitert werden.

Die Bewilligung wird durch die Werkkommission erteilt an Installateure, welche die in der NIV enthaltenen beruflichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Installateur hat sich über eine Haftpflichtversicherung von mindestens einer Million Franken zur Deckung von Schäden, welche durch Fehlinstallationen entstehen, auszuweisen.

Das Werk erteilt Auskunft, wer im Besitz von Installationsbewilligungen ist.

Mit der Erteilung einer Bewilligung wird eine Gebühr verlangt. Die Höhe wird durch den Gemeinderat festgelegt.

### **§ 2.5.3**

Objektbewilligung

Installationsbewilligungen für Einzelobjekte erteilt die Werkkommission.

### **§ 2.5.4**

Entzug der Installationsbewilligung

Die Installationsbewilligung wird widerrufen, wenn der Inhaber sich in der Anwendung der Sicherheitsvorschriften als unfähig oder unzuverlässig erweist oder den Anweisungen des Werkes wiederholt nicht nachkommt. Der Widerruf richtet sich nach Art. 19 NIV.

### **§ 2.5.5**

Meldepflicht für Hausinstallationen

Die Anmeldung für die Ausführung, Änderung oder Ergänzung und die Fertigstellung von Hausinstallationen ist schriftlich unter Verwendung entsprechender Formulare an das Werk zu richten. Die Installationsfirma muss vor Arbeitsbeginn im Besitz einer bewilligten Installationsanzeige sein. Für die Folgen aus der Unterlassung der Meldung einschliesslich Umtriebe und Einnahmefälle haftet die Installationsfirma.

### **§ 2.5.6**

Bezüger mit eigenen Energieerzeugungsanlagen

Notstromanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Werkes mit dessen Energieverteilnetz parallel geschaltet werden.

Für Bezüger mit Energieerzeugungsanlagen, die mit dem Werk im Energieaustausch stehen, werden besondere Verträge abgeschlossen (Vorlage an das Eidgenössische Starkstrominspektorat).

### **§ 2.5.7**

Kontrolle

Die Installateure haben der Meldepflicht gemäss Art. 25 NIV nachzukommen. Die Meldungen sind schriftlich zu erstatten. Die Kopie der Fertigstellungsanzeige ist vor Inbetriebnahme der Anlagen dem Werk, das Original dem Kontrollbüro einzureichen. Die Kosten für die Kontrollen von Neuanlagen gehen zu Lasten der Eigentümer.

Durch die Kontrolle werden der Installateur und der Eigentümer nicht von der Haftung entbunden.

Die Kosten für die Kontrollen werden bis und mit der ersten Nachkontrolle durch das Werk übernommen. Weitere Kontrollen werden dem Liegenschafteneigentümer verrechnet.

### **§ 2.5.8**

Ende Baustrombezug

Bei Neubauten (oder grösseren Umbauten) werden erst nach Eingang der Fertigstellungsanzeige (Schlussprotokoll gemäss NIV) an das Werk der Baustromtarif aufgehoben und die definitive Messeinrichtung installiert.

### **§ 2.5.9**

Mangelhafte Hausinstallationen

Die Eigentümer von Hausinstallationen haben diese dauernd in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für sofortige Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Die Bezüger und Liegenschafteneigentümer haben beobachtete Mängel an den Hausinstallationen und abnormale Erscheinungen sofort dem Werk oder einer Installationsfirma zu melden.

Die anlässlich von periodischen Kontrollen festgestellten Mängel an den Installationsanlagen werden den Eigentümern schriftlich mitgeteilt. Die Eigentümer haben die gemeldeten Mängel innerhalb der festgesetzten Frist durch eine Installationsfirma auf eigene Kosten beheben zu lassen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist das Werk nach vorheriger Androhung befugt, erforderliche Reparaturen auf Kosten des Eigentümers selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

### **§ 2.5.10**

Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die vom Werk plombierten Anlageteile inkl. Messeinrichtungen ist nur dem Werkpersonal oder den dazu vom Werk ermächtigten Drittpersonen gestattet.

## **2.6 Messeinrichtungen**

### **§ 2.6.1**

Eigentum, Montage und Unterhalt

Die für die Messung der Energie notwendige Zähler und andere Tarifapparate werden vom Werk geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 2.7.2 dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Die Eigentümer der Hausinstallationen bzw. die Bezüger haben auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendige Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen. Ebenso haben sie dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtung und der Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

In der Regel wird beim einzelnen Bezüger nur ein Zähler installiert.

Die Kosten der Montage und der Demontage der Zähler und anderer Tarifapparate trägt der Bezüger.

### **§ 2.6.2**

Standort, Zugänglichkeit

Der Standort der Messeinrichtung wird nach Rücksprache mit dem Bauherrn durch das Werk bestimmt. Die Messapparate dürfen keinen Erschütterungen und extremen Temperaturen ausgesetzt sein. Sie sind an jederzeit zugänglicher Stelle mit natürlicher oder künstlicher Beleuchtung und vor mechanischer Beschädigung geschützt anzubringen. Der Raum muss trocken, staubfrei und darf nicht explosionsgefährdet sein.

Der Aussenzählerkasten wird durch das Werk nach Absprache mit dem Bauherrn bestimmt. Die Kosten für den Aussenzählerkasten bei Neu- und Umbauten gehen voll zu Lasten des Bauherrn.

In Mehrfamilienhäusern muss die Messeinrichtung ausserhalb der Wohnungsabschlüsse montiert werden. Die Zähler sind zentral oder stockwerkweise an einer dem Werk und jedem Bezüger zugänglichen Stelle übersichtlich anzuordnen.

Sofern die Zugänglichkeit der Messeinrichtung nicht jederzeit gewährleistet ist (z.B. in Einfamilien- und Ferienhäusern, oder in nur teilweise bewohnten Gebäuden), müssen diese in einem wetterfesten Kasten an gut zugänglicher, wettergeschützter Stelle der Hausfront montiert werden. In allen anderen Fällen ist die Messeinrichtung in einem von aussen frei zugänglichen Raum zu montieren.

Dies gilt für Neu- wie auch für Umbauten und bei der Umstellung von Freileitungs- auf Kabelanschlüsse. Die Kosten für den Aussenkasten gehen auf alle Fälle zu Lasten des Liegenschafteneigentümers.

### **§ 2.6.3**

Tarifsteuerung

Das Werk ist berechtigt, Tarifsteuereinrichtungen für mehrere Gebäude und Wohnungen zu zentralisieren und die vorsorgliche oder nachträgliche Verlegung von Steuerleitungen und Sperrschützen auf Kosten des Bezügers zu verlangen.

**§ 2.6.4**  
Plombierung Zähler, Kontrollapparate und andere Anlageteile dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigt Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

**§ 2.6.5**  
Manipulation, Mängel, Zählerprüfung Jegliche Manipulation an den Messgeräten und Tarifapparaten ist verboten. Allfällige an den Mess- und Kontrollapparaten beobachtete Unregelmässigkeiten, Beschädigungen usw. sind dem Werk unverzüglich zu melden. Zweifelt der Bezüger am richtigen Gang des Zählers, kann er oder sein Beauftragter dessen Prüfung verlangen. In Zweifelsfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt in der Regel die Partei, zu deren Ungunsten das Prüfungsergebnis ausfällt. Der Ausbau erfolgt amtlich.

**§ 2.6.6**  
Zählergebühr Das Werk kann als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler und sonstiger Tarifapparate eine Gebühr verlangen. Diese wird in der Tarifordnung festgelegt.

**§ 2.6.7**  
Beschädigungen Die Eigentümer der Hausinstallationen haben für den Schutz der bei ihnen installierten Messeinrichtungen zu sorgen. Werden Zähler mutwillig beschädigt, haften die Bezüger, bzw. der Eigentümer der Hausinstallationen für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten, sowie für den entstandenen Ertragsausfall des Werkes.

## 2.7 Messung des elektrischen Energieverbrauches

**§ 2.7.1**  
Zählerablesung Für die Feststellung des elektrischen Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Die Ablesung erfolgt durch Beauftragte des Werkes in möglichst regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen.

**§ 2.7.2**  
Unterzähler Unterzähler, die sich im Besitze von Bezügeren befinden und zur Abrechnung mit Dritten (Untermietern) dienen, werden nicht abgelesen. Auch für solche Messeinrichtungen gelten die Bestimmungen des Eidg. Amtes für Messwesen.

**§ 2.7.3**  
Fehlanzeigen Werden Fehlanzeigen von Zählern festgestellt, so wird, sofern der richtige Verbrauch nicht einwandfrei ermittelt werden kann, ein mutmasslicher Verbrauch errechnet. Dabei kann auf eine Kontrollzählung oder den durchschnittlichen Verbrauch der letzten zwei Jahre abgestellt werden.

Allfällige Nachforderungen, welche sich zugunsten des Werkes ergeben, bleiben auf das laufende und das vergangene Kalenderjahr beschränkt. Die Einforderung dieses Betrages hat innert Jahresfrist zu erfolgen.

Für Nachforderungen des Abonnenten gegenüber dem Werk gelten die analog anzuwendenden Verjährungsbestimmungen des Zivilrechts; das gleiche ist der Fall, wenn bei einem Fehlgang zu Ungunsten des Werkes der Abonnent diesen Fehlgang erkannt, aber dem Werk gegenüber verschwiegen hat.

Gangdifferenzen der Umschaltuhren usw. bis 30 Minuten berechtigen nicht zur Korrektur der Stromrechnungen.

Energieverluste **§ 2.7.4**  
Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

## **2.8 Einstellung der Lieferung von elektrischer Energie**

Einstellung der Stromlieferung **§ 2.8.1**  
Das Werk ist berechtigt, mit Zustimmung des Gemeinderates und nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von elektrischer Energie, ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger:  
a. Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;  
b. tarifwidrig Energie bezogen hat;  
c. den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;  
d. die Begleichung fälliger Stromrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ohne triftigen Grund verweigert;  
e. Plomben an Zählern, Tarifschaltapparaten und sonstigen plombierten Anlageteilen wie Hauptsicherungen usw. entfernt oder entfernen lässt;  
f. den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst;  
g. schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Die Kosten für das Unterbrechen und für die Wiederaufnahme der Energielieferung werden dem Bezüger belastet.

## **2.9 Störungsmeldungen**

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen am Leitungsnetz und an Anschlussleitungen bis zum Zähler sind dem Werk so rasch als möglich zu melden.

Störungen an den Hausinstallationen nach den Zählern und an den angeschlossenen Verbrauchseinrichtungen sind durch konzessionierte Installationsfirmen beheben zu lassen.

## **2.10 Schlussbestimmungen**

Rechtsschutz **§ 2.10.1**  
Für das Strombezugsverhältnis zwischen dem Werk und dem Bezüger wird ausdrücklich das Zivilrecht anwendbar erklärt und es sind Streitigkeiten darüber durch den Zivilrichter zu entscheiden. Gerichtsstand ist Tobeljägerschen.

Soweit die Anwendung von öffentlichem Recht, insbesondere die BGO, strittig ist, kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, gegen Entscheide der Werkkommission innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Rekurs einreichen. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim zuständigen Departement des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs einreichen.

### III. Reglement über die Abgabe von Wasser

#### 3.1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Organisation	<p><b>§ 3.1.1</b></p> <p>Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern sowie den Eigentümern angeschlossener Liegenschaften, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.</p> <p>Der Bezug von Wasser bewirkt die Unterstellung unter die Bestimmung dieses Reglementes sowie der jeweils geltenden Werkvorschrift und Tarife. Als Bezüglern wird in der Regel der Eigentümer, in Absprache mit diesem auch der Mieter einer Liegenschaft oder eines Gebäudes angenommen.</p> <p>Jedem Bezüglern und jedem Installateur wird dieses Reglement auf Wunsch ausgehändigt.</p>
Bau und Ausbau von Anlagen	<p><b>§ 3.1.2</b></p> <p>Das Werk erstellt, erweitert und unterhält die Anlagen zur Verteilung von Wasser, die Hydrantenanlagen sowie weitere Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, des kommunalen Richtplanes sowie der generellen und speziellen Vorschriften der Gemeinde.</p> <p>Als anerkannte Regeln der Technik gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).</p>
Erschliessungspflicht	<p><b>§ 3.1.3</b></p> <p>Gemäss Baugesetz hat die Gemeinde für die Erfüllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht und den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen einzustehen.</p>
Erhebung von Beiträgen und Gebühren	<p><b>§ 3.1.4</b></p> <p>Das Werk erhebt, gemäss der Beitrags- und Gebührenordnung Beiträge und Gebühren. Aus diesen Beiträgen und Gebühren erwachsen dem Bezüglern oder den Liegenschafteneigentümern keinerlei Rechte auf die dem Werk gehörenden Anlagen.</p>
Ausserordentliche Bezugsverhältnisse	<p><b>§ 3.1.5</b></p> <p>In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Lieferung von Wasser an Grossbezüglern, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, für fakultative Lieferungen, wie provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Lieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und den Tarifen für Normalbezüglern abgewichen werden.</p>
Regelmässigkeit der Wasserabgabe	<p><b>§ 3.1.6</b></p> <p>Das Werk liefert qualitativ einwandfreies Trink- und Brauchwasser nach den technischen Möglichkeiten ununterbrochen und in vollem Umfang. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.</p> <p>Unter den gleichen Bedingungen sorgt das Werk auch für die Bereitstellung von Löschwasser für die Brandbekämpfung.</p>
Unterbrechungen und Einschränkungen	<p><b>§ 3.1.7</b></p> <p>Das Werk kann die Wasserlieferung einschränken oder ganz einstellen: in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Wasserversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse; in Fällen von Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der All-</p>

gemeinversorgung;  
bei Betriebsstörungen;  
zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.

Das Werk nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen, soweit möglich, auf die Bedürfnisse der Abonnenten Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im voraus.

**§ 3.1.8**  
Vorkehren bei Unterbrü- Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an den Anlagen zu verhüten, die durch Unterbruch der Wasserzufuhr oder die Wiederezufuhr entstehen können.  
chen

**§ 3.1.9**  
Haftung des Werkes Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügern aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Wasserlieferung erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

Ebenso haftet es nicht für fehlende Wasserlieferung oder Folgeschäden aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Wasserlieferungen.

Das Werk verpflichtet sich, soweit wirtschaftlich vertretbar, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

**§ 3.1.10**  
Druckverhältnisse Bei ungenügenden Druckverhältnissen in der Wasserversorgung kann der Bezüger auf eigene Kosten eine Druckerhöhungsanlage einrichten. Die Anlage bedarf einer Bewilligung.

**§ 3.1.11**  
Abgabe von Wasser an Dritte Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger kein Wasser an Dritte abgeben, ausgenommen an Mieter oder Pächter.

Aus dem vom Unterzähler registrierten Wasserverbrauch darf der Erstbezüger keinen Gewinn erzielen.

Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinn dieses Reglementes.

**§ 3.1.12**  
Verweigerung der Was- Der Anschluss an das Netz der Wasserversorgung kann verweigert werden, wenn Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen.  
serabgabe

**§ 3.1.13**  
Haftung des Bezügers Der Bezüger haftet gegenüber dem Werk für alle Schäden, die er durch den Anschluss von Geräten und Maschinen, unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für die Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis Anlagen der Wasserversorgung benutzen.

## 3.2 An- und Abmeldung

**§ 3.2.1**  
Anmeldung von An- Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an die Gemeinde zu richten. Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Hauseigentümers beizubringen.  
schlüssen

Für die Wiederinbetriebsetzung vorübergehend stillgelegter Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk stattzufinden.

Anschlussgesuche und Anzeigen betreffend Erstellung, Ergänzung oder Änderung von Installationen sollen vor der Bestellung der benötigten Apparate und Materialien, an das Werk gerichtet, und es soll dessen Genehmigung abgewartet werden.

### 3.3 Anschluss an Verteilanlagen

Anschlussleitung	<p><b>§ 3.3.1</b></p> <p>Die Erstellung der Anschlussleitungen inkl. Anschluss-T und Anschluss-Schieber bis und mit Wasserzähler (Abgabestelle) erfolgt in Absprache mit dem Werk durch von ihm zugelassne Unternehmer. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hauptanschlusshahns und des Wasserzählers.</p> <p>Für die Hauszuleitung muss in der Regel ein Kunststoffrohr verwendet werden. Zwischen dem Haupthahn und der Wasseruhr ist ein Rückflussverhinderer einzubauen.</p> <p>Der Grundeigentümer erteilt oder der Bauberechtigte verschafft dem Werk das kostenlose Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung.</p>
Zahl der Anschlüsse	<p><b>§ 3.3.2</b></p> <p>Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.</p> <p>Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind Sache des Bezügers.</p>
Gemeinsame Zuleitung	<p><b>§ 3.3.3</b></p> <p>Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung Nachbargrundstücke anzuschliessen.</p>
Durchleitungsrechte zur Versorgung Dritter, Entschädigung	<p><b>§ 3.3.4</b></p> <p>Wenn privater Grund eines Eigentümers, dessen Liegenschaft mit Wasser versorgt wird, zur Versorgung eines Dritten benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen, wobei bei der Ausführung der Anlagen auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Die Erteilung hat kostenlos zu erfolgen, sofern die Durchleitung keine wesentlichen Nachteile verursacht. Gegebenenfalls ist eine angemessene Entschädigung auszurichten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und Art. 742 ZGB.</p> <p>Auf Verlangen des Werkes sind Durchleitungsdienstbarkeiten zu errichten. Vorbehalten bleibt das Enteignungsrechte gemäss Art. 6ff des Gesetzes über die Enteignung des Kantons Thurgau.</p> <p>Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das Werk in der Regel keine Entschädigung aus.</p>
Kosten der Anschlussleitung	<p><b>§ 3.3.5</b></p> <p>Die Kosten der Anschlussleitung (inklusive Grab- und Instandstellungsarbeiten) sind durch den Bauherrn zu übernehmen. Gerechnet wird ab der Anschlussstelle, welche bei normaler Erschliessung des Baugebietes technisch möglich ist. Die Anschlussstelle wird durch das Werk bestimmt.</p>
Eigentum an den Anschlussleitungen, Unterhalt	<p><b>§ 3.3.6</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Anschlussleitungen bis und mit Wasserzähler bleiben Eigentum des Werkes, welche auch den ordentlichen Unterhalt besorgt.</li><li>2 Ausserordentliche Aufwendungen bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, welche durch überbaute Wasserleitungen bedingt sind, werden dem Grundeigentümer belastet. Ersatzpflanzung ist grundsätzlich Sache des Grundeigentümers.</li></ol>

- § 3.3.7**
- Aufhebung von Anschlüssen, Stilllegung
- 1 Bei definitiver Aufgabe des Wasserbezugsverhältnisses hat das Werk freies Verfügungsrecht über die Anschlussleitung.
  - 2 Das Werk kann auch den Abbruch der Leitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers verlangen.
  - 3 Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden vom Werk zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

- § 3.3.8**
- Änderung des Anschlusses
- Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

- § 3.3.9**
- Temporäre Anschlüsse
- 1 Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch das Werk.
  - 2 Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung des Werkes zulässig.
  - 3 Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen gehen vom Verteilnetz weg ganz zu Lasten des Bestellers.

- § 3.3.10**
- Projektunterlagen
- 1 Für die Erstellung, Ergänzung oder Abänderung von Anschlüssen sind dem Werk folgende Unterlagen einzureichen (bei Baugesuchen können die Eingabepäne verwendet werden):
    - a) Situationsplan 1:500 oder 1:1000
    - b) Grundriss Kellergeschoss
    - c) Grundriss Erdgeschoss mit projektierter Umgebung
    - d) Schnitt- und Fassadenpläne mit Angabe des gewachsenen und projektieren Terrains
    - e) bei Industrie- und Gewerbebauten die Angaben über den mutmasslichen Wasserverbrauch
  - 2 Bei der Gesamtüberbauung eines Grundstückes kann das Werk vor Baubeginn die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen.
  - 3 Bei Bedarf kann das Werk weitere Projektunterlagen verlangen.

- § 3.3.11**
- Grabarbeiten
- 1 Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von Werkleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.
  - 2 Sind durch Bauarbeiten Werkleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.
  - 3 In Bezug auf die Wiederinstandstellung von Strassenbelägen wird auf Art. 31 BGO verwiesen.

## 3.4 Hausinstallationen

- § 3.4.1**
- Ausführung der Hausinstallationen
- Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Zur Erstellung, Abänderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Hausinstallationskontrolle	<p><b>§ 3.4.2</b> Beauftragte des Werkes sind berechtigt, die Anlagen zu kontrollieren. Für die Kontrolle der Anlagen kann das Werk auch aussenstehende Fachleute beziehen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Bezüger auf schriftliche Aufforderung des Werkes die Mängel innert der festgelegten Frist auf eigene Kosten zu beheben. Unterlässt er dies, so kann das Werk die Mängel auf Kosten des Bezügers beheben lassen. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.</p>
Recht auf Zutritt	<p><b>§ 3.4.3</b> Den Kontrollorganen sowie dem Personal des Werkes ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit Wasser verbrauchenden Installationen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten.</p>
Private Brandschutzeinrichtungen	<p><b>§ 3.4.4</b> Die Erstellung von privaten Brandschutzanlagen ist Sache des Bezügers. Feuerhähnen werden plombiert. Wird die Plombe bei Feuergefahr entfernt, so ist dem Werk sofort Mitteilung zu machen. Wird bei einer Kontrolle eine entfernte Plombe festgestellt, so wird dem Bezüger ein mutmasslicher Verbrauch aufgerechnet.</p>
Wasserbehandlungsanlagen	<p><b>§ 3.4.5</b> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt worden sind.</p>
Frostgefahr	<p><b>§ 3.4.6</b> Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.</p>

### 3.5 Messeinrichtungen

Wasserzähler	<p><b>§ 3.5.1</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die für die Messung des Wasserverbrauches notwendigen Zähler werden vom Werk geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von 3.5.8 sein Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Bezüger hat dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtung erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.</li> <li>2 Dabei ist es zwingend, die Messeinrichtung in einem Raum zu installieren, der frostsicher ist.</li> <li>3 Zum Schutz der Anlagen notwendige Verschalungen, Nischen usw. sind vom Bezüger auf seine Kosten anzubringen.</li> <li>4 Die Kosten der Montage der Zähler trägt der Bezüger.</li> <li>5 Das Werk kann, zu Lasten des Bezügers, die notwendigen Installationen verlangen, die den Betrieb einer Fernablesung des Wasserzählers im Aussenzählerkasten der Elektroversorgung ermöglichen.</li> </ol>
Entschädigungen oder Gebühren	<p><b>§ 3.5.2</b> Entschädigungen oder Gebühren für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler richten sich nach dem Tarif.</p>
Beschädigung	<p><b>§ 3.5.3</b> Werden Zähler durch Verschulden des Bezügers oder Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.</p>

Plombierung	<p><b>§ 3.5.4</b></p> <p>1 Wasserzähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.</p> <p>2 Wer unberechtigt Plomben an Wasserzählern verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.</p>
Prüfung auf besonderes Verlangen	<p><b>§ 3.5.5</b></p> <p>Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung des Wasserzählers durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.</p>
Toleranzen	<p><b>§ 3.5.6</b></p> <p>Wasserzähler, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.</p>
Anzeigepflicht des Bezügers	<p><b>§ 3.5.7</b></p> <p>Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messapparate sind dem Werk unverzüglich zu melden.</p>
Unterzähler	<p><b>§ 3.5.8</b></p> <p>Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Bezüger auf eigene Kosten installiert werden, in dessen Eigentum stehen und der Weiterverrechnung dienen, sind als solche zu kennzeichnen. Sie unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung von Wasserverbrauchsmessern und sind durch den Bezüger fristgemäss naheichen zu lassen.</p>

### 3.6 Verrechnung des Wasserverbrauches

Feststellung des Wasserverbrauches	<p><b>§ 3.6.1</b></p> <p>Für die Feststellung des Wasserverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des Werkes in einer von diesem bestimmten Ordnung.</p>
Fehlanzeige	<p><b>§ 3.6.2</b></p> <p>1 Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Wasserbezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.</p> <p>2 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer oder wenigstens Mindestdauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen wie folgt zu berichtigen:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Hat sich die Fehlanzeige zugunsten des Bezügers ausgewirkt, so erstreckt sich die Berichtigung der Abrechnung höchstens auf zwei Jahre, gerechnet von der Entdeckung der Fehlanzeige an.</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Hat sich die Fehlanzeige zu Lasten des Bezügers ausgewirkt, hat der Bezüger die Fehlanzeige selbst verursacht oder ist er seiner Meldepflicht gemäss § 3.5.7 nicht nachgekommen, so gelten für die Zeitdauer der Berichtigung die Verjährungsfristen des Obligationenrechtes.</p> <p>3 Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen und lässt sich auch eine Mindestdauer der Fehlanzeige nicht ermitteln, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.</p> <p>4 Kann der Umfang der Fehlanzeige durch die Nachprüfung nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauches und der</p>

während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

- § 3.6.3**  
Aufteilung Für die Aufteilung der nach Tarif erhobenen Abgaben an die Mieter oder Pächter ist der Bezüger zuständig. Es ist indessen untersagt, das Wasser teurer als zu den Tarifansätzen weiterzuverrechnen (vgl. § 3.1.11 Abs. 2)
- § 3.6.4**  
Wasserverluste Treten in einer Hausinstallation nach dem Wasserzähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtungen registrierten Wasserverbrauches.
- § 3.6.5**  
Tarife  
1 Tarifbeschlüsse dürfen frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Bezüger oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.  
2 Jeder Bezüger ist berechtigt, vom Werk Auskunft über die geltenden Tarifbestimmungen zu verlangen.
- § 3.6.6**  
Rechnungsstellung  
1 Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen.  
2 Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung für zukünftige Wasserbezüge zu verlangen.  
3 Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.  
4 Die Berichtigung von Rechnungen ist, unter Vorbehalt zwingender Vorschriften des öffentlichen Rechtes und unter Vorbehalt von § 3.6.2 hervor, innerhalb der Verjährungsfrist des Schweizerischen Obligationenrechtes, möglich.
- § 3.6.7**  
Bestreitung der Wasserrechnung Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen des Werkes aus Wasserlieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

### 3.7 Einstellung der Wasserlieferung

- § 3.7.1**  
Verfahren und Gründe  
1 Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Besprechung mit der Behörde der erschliessungspflichtigen Gemeinde, die weitere Abgabe von Wasser ausser den in diesem Reglement bereits genannten Fällen zu verweigern, wenn der Bezüger:  
a) den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;  
b) die Begleichung fälliger Wasserrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen verweigert;  
c) Plomben an Zähler entfernt oder entfernen lässt;  
d) den Gang der Zähler störend beeinflusst;  
e) schwer oder wiederholt in andere Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.  
2 Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Unrechtmässiger Wasserbezug	<p><b>§3.7.2</b> Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Wasserbezug hat der Bezüger den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.</p>
-----------------------------	---

## IV. Kanalisationsreglement

### 4.1 Gesetzliche und Technische Grundlagen

#### § 4.1.1

Gestützt auf die bundes- und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie der weiteren, übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die Politische Gemeinde Tobel-Tägerschen, nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement:

Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in bezug auf die Kanalisationen.
- Organisationsreglement des Abwasserverbandes Lauchetal-Murgtal
- Genereller Entwässerungsplan GEP der Gemeinde Tobel-Tägerschen

### 4.2 Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

#### § 4.2.1

Aufgaben der Gemeinde	Die Politische Gemeinde Tobel-Tägerschen baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements.
-----------------------	--

#### § 4.2.2

Geltungsbereich	Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen Anwendung.
-----------------	--

#### § 4.2.3

Abwasserverband	Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Lauchetal-Murgtal . Dieser erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentrale Abwasserreinigungsanlage ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss seinem Organisationsreglement.
-----------------	--

#### § 4.2.4

Projektierungsgrundlage	Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des gültigen GKP beziehungsweise GEP zu erfolgen.
-------------------------	--

#### § 4.2.5

Anspruch Kanalisationserschliessung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzone nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke.</li> <li>2 Für die Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.</li> </ol>
-------------------------------------	--

#### § 4.2.6

Lage der Kanäle	1 Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.
Eigentum der Kanäle	2 Als private Abwasseranlagen gelten in der Regel die Leitungen ab

dem Anschluss an die öffentliche Leitung.

#### § 4.2.7

Inanspruchnahme von Privatgrund

- 1 Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.
- 2 Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.
- 3 Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

#### § 4.2.8

Kanalisationkataster

- 1 Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisations- und Belastungskataster.
- 2 Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne der Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### 4.3 Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

#### § 4.3.1

Anschluss- und Abnahmepflicht

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser angeschlossen werden. Der Eigentümer der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen ARA zuzuführen. (Siehe auch Eidg. Gewässerschutzgesetz, Art. 11)

#### § 4.3.2

Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht

Die im Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 24.1.1991 aufgeführten Art.12 und 13 finden sinngemäss Anwendung.

#### § 4.3.3

Einzelanschlüsse

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

#### § 4.3.4

Gemeinsame private Anschlüsse

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeindebehörde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren. Die Gemeindebehörde kann solche gemeinsame Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen.

#### § 4.3.5

Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen

Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind von deren Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 21 bis 26 durch Fachleute zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

#### § 4.3.6

Anschluss von weiteren Leitungen

Die Gemeindebehörde ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Sie kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.

## 4.4 Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

	<b>§ 4.4.1</b>
Begriff des Abwassers	Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfliessende verschmutzte und unverschmutzte Wasser verstanden.
	<b>§ 4.4.2</b>
Entwässerungssysteme	Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der Liegenschaftsentwässerung wird im GKP beziehungsweise im GEP bestimmt.
	<b>§ 4.4.3</b>
Mischsystem	1 Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen kann, sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, durchgeführt werden.
Reduziertes Mischsystem	2 Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden Schmutzwasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.
Trennsystem	3 Bei Entwässerung im Trennsystem werden die Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Abs. 2 abzuleiten.
Retention	4 Die im GKP beziehungsweise im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Eine Reduktion auf den festgelegten Wert kann mit Rückhaltung (Retention) verlangt werden. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfliessenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar.
	<b>§ 4.4.4</b>
Ableitungsbeschränkungen	1 Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Verordnungen des Bundes verbindlich, speziell diejenigen des Bundesrates über Abwassereinleitungen. 2 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt. 3 Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten: a) Gase, Dämpfe und stark geruchbildende Konzentrate; b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate; c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos; d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheidern und anderes mehr; e) dickflüssige und schlammige Stoffe; f) Öle, Fette, Bitumen und Teere; g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen; h) Säure-, Salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten. 4 Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (z.B. Regenwasser grosser

- befestigter Flächen).
- 5 Nicht verschmutztes Abwasser (dauernd oder periodisch fließendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder womöglich durch Versickerung zu erfolgen.
  - 6 In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.

#### **§ 4.4.5**

Industrielles und gewerbliches Abwasser

- 1 Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Verordnungen der Bundesbehörde verbindlich.
- 2 Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

### **4.5 Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen**

#### **§ 4.5.1**

Anpassung an Entwässerungssystem

Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 17 Abs. 1 bis 4) zu beachten und anzuwenden.

#### **§ 4.5.2**

Zugänglichkeit

Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

#### **§ 4.5.3**

Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpenanlagen

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

#### **§ 4.5.4**

Materialien

- 1 Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdischen Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohr bestehen. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.

Ausführungsbestimmungen

- 2 Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.

#### **§ 4.5.5**

Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen

Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen und Sammler, müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.

#### **§ 4.5.6**

Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln

- 1 Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.
- 2 Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 19 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden.
- 3 Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.

- 4 Unterlässt er dies, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

## 4.6 Finanzierung

### 4.6.1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung finanziert.

### § 4.6.2

Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

- 1 Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer.
- 2 Übersteigen die Erstellungskosten das zumutbare Mass, so kann die Gemeinde Beiträge gewähren.<sup>4</sup>

## 4.7 Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

### § 4.7.1

Aufsichtsrecht

Der Gemeindebehörde obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.

### § 4.7.2

Bewilligung

- 1 Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeindebehörde einzuholen.

Gesuchsunterlagen

- 2 Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:
  - a) Ein Situationsplan (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellenummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.
  - b) Ein Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100. Dieser Plan muss enthalten:
 

Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), ferne Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel.
  - c) In besonderen Fällen ein Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Sohlen- und Deckelhöhen und der Sohlengefälle.
  - d) Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschreibung, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.

Baubeginn

- 3 Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn in-ert Jahresfrist mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird.

### § 4.7.3

Abnahme	1	Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken einzumessen und der Gemeindebehörde zur Abnahme zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen. Das Einmessen erfolgt durch die Bauherrschaft bzw. dessen Beauftragte Fachperson. Die Gemeinde wird vorgängig orientiert, wer dafür verantwortlich ist.
Betriebskontrolle	2	Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden.
	3	Der Gemeindebehörde ist nach Abnahme und Vollendung der Ausführungsplan der Abwasseranlagen zweifach einzureichen.
Spätere Kontrollen	4	Der Gemeindebehörde ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.
	5	Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

## 4.8 Übergangsbestimmungen

### § 4.8.1

Bestehende Anlagen	Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeindebehörde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.
--------------------	---

### § 4.8.2

Delegationskompetenz	Die Gemeindebehörde ist ermächtigt, die ihr vorbehaltenen Aufgaben zur direkten Erledigung an Gemeindebeamte oder private Fachstellen zu delegieren.
----------------------	--

## V. Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen

### 5.1

Rechtsmittel	Gegen Verfügungen der Werkkommission kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Dieser Einspracheentscheid ist auf dem Rekursweg weiterziehbar. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zum Rekurs.
--------------	---

### 5.2

Zuwiderhandlungen	Wer Bestimmungen dieses Reglements und die darauf basierenden Ausführungsbestimmungen missachtet, wird im Rahmen der Strafbefugnisse des Gemeinderates und nach den Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetze bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafgesetzgebung.
-------------------	---

### 5.3

Inkraftsetzung	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2002 in Kraft.
----------------	--

### 5.4

Änderungen	Die Gemeindeversammlung kann jederzeit mit der Mehrheit der Stimmenden Änderungen dieses Reglements beschliessen.
------------	---

**5.5**  
Übergangsbestimmungen Dieses Reglement ersetzt sämtliche bestehenden Werk-, Elektra-, Wasser- und Abwasserreglemente der ehemaligen Ortsgemeinden Tobel und Täger- schen sowie der ehemaligen Munizipalgemeinde Tobel.

Das vorliegende Reglement der Technischen Werke der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. Oktober 2001 genehmigt.

.....  
Roland Kuttruff  
Gemeindeammann

.....  
Walter Vogel  
Gemeindeschreiber